Die reichsrechtliche Zulässigkeit der Plakatzensur

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Bernhard Adler
Gerichtsassessor in Berlin-Schöneberg

Referent: Professor Dr. Fleischmann

Auszug

Halle-Saale
1925

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

I. Problemstellung.

Die reichsrechtliche Zulässigkeit der vor der Revolution eingeführten Plakatzensur ist bestritten, obgleich sie nicht förmlich aufgehoben worden ist. Die höchstrichterlichen Entscheidungen vertreten verschiedene Standpunkte. Die bisherigen Gesetze sind in Kraft, soweit ihrer Geltung nicht das neue Reichsrecht entgegensteht oder sie aufgehoben hat. Hierfür kommen revolutionäres Gewohnheitsrecht, der Aufruf der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 und die Reichsverfassung vom 11. August 1919 in Frage.

II. Geschichtliche Entwicklung des Begriffes „Zensur".

a) Der Zensurbegriff bis 1848.

Ursprünglich begriff man unter Zensur eine staatliche Aufsicht über das gesamte Leben des Staatsbürgers. Daneben bildete sich, abgesehen von der kirchlichen Zensur, ein engerer Zensurbegriff, unter dem man im wesentlichen die Aufsicht über die Erzeugnisse der Druckpresse verstand. Dieser Begriff erhielt seine wesentliche Prägung durch die „Karlsbader Beschlüsse" vom 20. September 1819. Diese unterwarfen der Zensur nur Zeitungen und Bücher unter 20 Bogen, nicht aber Plakate. Die Ausübung der Zensur in diesem Sinne schuf in der Praxis wie in politischen und wissenschaftlichen Erörterungen bis 1848 einen festen Zensurbegriff, der auch für die Gesetzgeber der Periode von 1848 bis 1850 galt.

b) Der Zensurbegriff im Zeitalter der konstitutionellen Monarchie.

Die Preußische oktroyierte Verfassung versteht unter Zensur das „hauptsächliche Hemmnis, welches vernichtend der Preßfreiheit entgegentreten könnte". In demselben Sinne geht der Zensurbegriff in Abs. 2 Art. 27 der Preußischen Verfassung über. Das preußische Preßgesetz von 1851 führt die Plakatzensur ein, die ebenso wie auch die Theater- und später die Filmzensur während der 68jährigen Wirksamkeit der Preußischen Verfassung von 1850 unbeanstandet ausgeführt wurde. Während des Krieges 1914—18 wurde die Preßzensur wieder eingeführt, aber von anderen zensurartigen Maßnahmen getrennt, durch besondere Militärbehörden ausgeführt.

c) Der Zensurbegriff seit 1918.

Der Aufruf der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 hat denselben engen Zensurbegriff, den die Preußische Verfassung von 1850 hatte. Dies ergibt sich aus der eigenartigen

Fassung des Punktes 3, welcher „Zensur“ und „Theaterzensur“ einander völlig gleich setzt. Die Auffassung des OVG., welches unter „Zensur“ nur Präventivzensur versteht, ist abzulehnen.

d) Zusammenfassung.

Es ergeben sich zwei Zensurbegriffe:

I. Zensur im alten weiteren Sinne ist ein staatliches Einschreiten im Verwaltungswege gegen Äußerungen oder Handlungen, welche zwar nicht notwendig gegen Rechtsnormen verstoßen, wohl aber die Grenzen überschreiten, deren Innehaltung im öffentlichen Interesse dem Machthaber erwünscht erscheint.

II. Zensur im engeren Sinne des heutigen deutschen Rechts, ist jeder im Verwaltungswege erfolgende Eingriff in die Preßfreiheit, soweit er auf einer Beanstandung des gedanklichen Inhaltes beruht.

III. Aufhebung der Plakatzensur durch Gewohnheitsrecht?

Im Anschluß an die Ereignisse des 9. November 1918 hat sich auch auf verwaltungsrechtlichem Gebiete Gewohnheitsrecht gebildet, so besonders im Vereins- und Versammlungsrecht und bei der Filmzensur. Die Aufhebung der Filmzensur durch revolutionäres Gewohnheitsrecht veranlaßte, daß die Reichsverfassung die Filmzensur besonders für zulässig erklärt. Die Plakatzensur ist durch Gewohnheitsrecht 1918 nicht aufgehoben.

IV. Aufhebung der Plakatzensur durch den Aufruf der Volksbeauftragten vom 12. November 1918?

Der Aufruf der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 setzt „Zensur“ und „Theaterzensur“ nebeneinander. Er versteht daher unter Zensur nur Pressezensur im engeren Sinne. Nur diese und die Theaterzensur, nicht die Plakatzensur ist aufgehoben. Der besondere Zweck des Aufrufes erforderte eine besondere Kürze der Ausdrucksweise und der Inhalt ist daher stark einschränkend auszulegen.

V. Aufhebung der Plakatzensur durch Art. 118 Abs. 1 der Weimarer Verfassung?

Art. 118 der Reichsverfassung enthält in Abs. 1 die materielle, in Abs. 2 die formelle Bestimmung über die Meinungsfreiheit. Keine Gleichsetzung von Zeitungen und Büchern einerseits und Plakaten andererseits durch Art. 118 Abs. 1. Art. 118 stimmt mit den entsprechenden Bestimmungen der um 1848 entstandenen

Verfassungen wörtlich überein. Sein Meinungsfreiheits- und Zensurbegriff ist also der gleiche. Der Einschiebung „innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze" kann keine besondere Bedeutung beigemessen werden. Wie Art. 27 der Preußischen Verfassungsurkunde will die Reichsverfassung die Meinungsfreiheit nur von „ungesetzlichen" Eingriffen geschützt wissen.

VI. Aufhebung der Plakatzensur durch Art. 118 Abs. 2 der Weimarer Verfassung?

Das Zensurverbot des Art. 118 Abs. 2 der Reichsverfassung trifft nicht die Plakatzensur. Die entgegengesetzte Meinung wird teils am Beispiel der Theaterzensur darauf gestützt, daß die Zensur im weitesten Sinne, teils darauf, daß die Plakatzensur als Präventivmaßnahme verboten sei. Aus der Übereinstimmung der Zensurbegriffe der Reichsverfassung und der Preuß. Verf.-Urk. von 1850 folgt aber, daß Plakatzensur gleich der Theaterzensur durch das Zensurverbot nicht gehindert ist, weil sie keine Zensur im Sinne der Verfassung ist, nämlich keine Beschränkung der Preßfreiheit, sondern ein Ausfluß des ius supremae inspectionis.

VII. Besondere Einwendungen aus dem Wortlaut des Art. 118 Abs. 2 der Reichsverfassung?

Die Fortlassung der Worte „Jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung" aus Art. 27 Abs. 2 der Preuß. Verf.-Urk. in Art. 118 Abs. 2 der Reichsverfassung bedeutet nicht, daß diese den Zensurbegriff weiter fassen will. Daß die Preuß. Verf.-Urk. mit ihrem Zensurverbot nur die Preßfreiheit schützen wollte, wurde durch diesen Zusatz freilich deutlicher. Die Sonderbestimmung des Art. 118 Abs. 2 der Reichsverfassung über Lichtspielzensur und Schundliteratur ist nicht als argumentum e contrario für einen erweiterten Zensurbegriff, sondern als authentische Interpretation für den engeren Zensurbegriff als Schutz der Preßfreiheit zu werten.

VIII. Schlußfolgerung.

Zensur im heutigen Rechtssinne ist nur Zeitungs- und Bücherzensur, nicht Plakatzensur. In diesem Sinne ist der Ausdruck in der Gesetzgebung gebraucht. Durch Reichsgewohnheitsrecht, Reichsgesetze und Reichsverfassung ist die Plakatzensur weder aufgehoben noch verboten.